



# Parlaments Brief

## Inhalt

### **Diagnose: Privatsphäre ausbaufähig**

Aktuelles zur Nutzung von Gesundheitsdaten und der elektronischen Patientenakte

[Weiterlesen →](#)

### **Die Kindergrundsicherung**

Auch datenschutzrechtlich eine Herausforderung

[Weiterlesen →](#)

### **„Demokratie und Persönlichkeitsrechte gefangen im Metaversum?“**

Der BfDI lädt zum Politischen Herbstforum am 11. Oktober 2023

[Weiterlesen →](#)

### **Der EU-US Data Privacy Framework**

Rechtssicherheit im Transatlantischen Datenverkehr?

[Weiterlesen →](#)

## Kurzinformationen

- Auf zu neuen Ufern – Das Berliner Verbindungsbüro des BfDI zieht Anfang des Jahres 2024 an den Spittelmarkt. Der BfDI freut sich schon, Sie dann in seinen neuen Räumlichkeiten zu begrüßen.

## Termine

- **11. Oktober 2023**  
Politisches Forum des BfDI „Beyond Freedom – Demokratie und Persönlichkeitsrecht gefangen im Metaversum?“ in Berlin
- **21. November 2023**  
Workshop des BfDI für Abgeordnete und ihre Mitarbeitenden

# Diagnose: Privatsphäre ausbaufähig

## Aktuelles zur Nutzung von Gesundheitsdaten und der elektronischen Patientenakte

Eine bessere Nutzung von Gesundheitsdaten für eine zukunftsorientierte Versorgung und optimale Forschung ist ein gesellschaftspolitisches Ziel, das der BfDI uneingeschränkt unterstützt. Leider sind die diesbezüglichen Regelungen im Entwurf des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes aus datenschutzrechtlicher Sicht an einigen Stellen noch optimierungsbedürftig.



Der Schutz von Gesundheitsdaten ist immer wichtig

Insbesondere der geplante Wechsel von einem Opt-in zu einem Opt-out Verfahren bei der Weiterverwendung von Daten aus der ePA – unter anderem aus der medizinischen Behandlung – ist aus Datenschutzsicht kritisch zu bewerten. So ist es unter anderem fraglich, ob hierbei hinreichend begründet werden kann, für welche Zwecke jeweils die unterschiedlichen ePA-Daten geeignet sowie erforderlich sein können und wie möglichen Risiken begegnet wird.

Auch bei der vorgesehenen Befugnis der Krankenkassen, Daten individuell mit Blick auf persönliche Gesundheitsrisiken auszuwerten, um Versicherten entsprechende Hinweise geben zu können, sieht der BfDI noch Änderungsbedarf. Diese birgt das Risiko, dass Gesundheitsprofile der Versicherten erstellt werden könnten, obwohl überhaupt nicht hinreichend geklärt ist, ob die erfassten Daten wirklich valide medizinisch-diagnostische Aussagen und Empfehlungen ermöglichen.

Auch die Absenkung von Standards der IT-Sicherheit ist kritisch. Hierzu und zu allen weiteren Fragen bietet der BfDI im parlamentarische Verfahren seine Beratung gerne an. Schließlich geht es darum, die überfällige Digitalisierung des Gesundheitswesens endlich voranzubringen, für Behandlung und medizinischen Fortschritt.

### Weiterführende Infos

Artikel zur „Medizinischen Forschung“ auf der BfDI-Webseite

[Weiterlesen →](#)

Stellungnahme zum Gesundheitsdatennutzungsgesetz

[Weiterlesen →](#)



# Die Kindergrundsicherung

## Auch datenschutzrechtlich eine Herausforderung

Bei der Kindergrundsicherung strebt die Bundesregierung einen „Paradigmenwechsel – von der Holschuld zur Bringschuld“ an. Das hat zur Folge, dass die Leistungsberechtigten künftig nur noch einen minimalen Teil der Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen selbst tätigen (müssen). Stattdessen werden die Daten nach Antragstellung (teil-)automatisiert ohne weiteres Zutun der Leistungsberechtigten bei Dritten (insbes. Finanzverwaltung, andere Behörden der

Sozialverwaltung, Arbeitgeber) selbstständig eingeholt.



Personen sind nicht nur die Summe ihrer Daten.

Das Datenschutzrecht stellt das durchaus vor erhebliche Herausforderungen. Das im Grundsatz richtige Ziel, die Leistungsgewährung so schnell, so zielgerichtet und so unbürokratisch wie möglich zu gestalten, darf allerdings das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. den Schutz besonders sensibler Sozialdaten nicht völlig ausblenden.

Die Bundesregierung will die Leistungsgewährung mittels digital automatisierter Datenabrufe in einem bisher nicht gekannten Umfang ermöglichen. Hierfür müssen aber von Beginn an wirksame Schutzmechanismen zugunsten der Leistungsberechtigten getroffen werden. Soll etwa die Steuer-ID auch im Rahmen der Kindergrundsicherung verwendet werden, wäre zumindest sicherzustellen, dass mindestens die Sicherungen aus der Registermodernisierung angewendet werden und nicht unterlaufen werden können. Standardmäßige Datenabrufe bei Arbeitgebern sind datenschutzrechtlich überdies besonders bedenklich. Im Sozialrecht sind aus gutem Grunde Daten grundsätzlich direkt bei den Leistungsberechtigten zu erheben. So soll sichergestellt werden, dass Betroffene die Weitergabe sensibler Daten aus ihrer Sozialsphäre selbst in der Hand haben und ein möglicher Bezug von Sozialleistungen gegenüber Dritten nicht publik wird.

### Weiterführende Infos

Broschüre Info 3 – Sozialdatenschutz

[Weiterlesen →](#)



# „Demokratie und Persönlichkeitsrechte gefangen im Metaversum?“

**Der BfDI lädt zum Politischen Herbstforum am 11. Oktober 2023**

Die wirtschaftliche Bedeutung des Metaversums in seinen verschiedenen Ausprägungsformen steigt rasant. Unternehmen investieren Milliarden. Sie wollen eine allein virtuelle, allumfassende und dreidimensionale digitale Erlebniswelt erschaffen, in der man in einem geschlossenen Kosmos komplett jenseits physischer Realität weite Teile seiner sozialen Interaktion (Arbeitswelt, Shopping und Freizeit) autonom bestreitet. Hochleistungsrechner und selbstlernende Künstliche Intelligenz sollen es möglich machen. Im Bereich der Onlinespiele gibt es schon erste solcher digitalen Parallelwelten.



Podium beim Politischen Forum des BfDI

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Prof. Ulrich Kelber, möchte auf seinem nächsten Politischen Herbstforum mit Gästen über die facettenreiche Entwicklung des Metaversums und seine Chancen und Risiken gerade unter dem Blickwinkel der Persönlichkeitsrechte und des demokratischen Gemeinwesens diskutieren.

Der Abend beginnt mit einem Impuls von Prof. Dr. Carolin Wienrich, Professorin am Institut für Mensch-Computer-Medien der Universität Würzburg. Sie beleuchtet Potentiale sowie Risiken des Metaversums, insbesondere aus psychologischer Sicht und wird auf Sicherheitsaspekte bezüglich Identität und Identifizierbarkeit eingehen. Im Anschluss wird Prof. Ulrich Kelber gemeinsam mit Susanne Dehmel von Bitkom e.V., Paul Nemitz, Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung, sowie Dorothea Winter, Philosophin und Autorin, über die unter den Begriff Metaversum fallenden Entwicklungen diskutieren.

Die Veranstaltung findet am 11. Oktober 2023 in Berlin ab 19:00 Uhr in der Landesvertretung des Saarlandes statt und kann auch über einen Livestream verfolgt werden. Es bestehen noch Teilnahmemöglichkeiten vor Ort.

## Weiterführende Infos

Mehr zur Teilnahmemöglichkeit vor Ort und im Livestream.

[Weiterlesen →](#)



# Der EU-US Data Privacy Framework

## Rechtsicherheit im Transatlantischen Datenverkehr?

Am 10. Juli 2023 hat die EU-Kommission den Angemessenheitsbeschluss zum EU-U.S. Data Privacy Framework (EU-U.S. DPF) angenommen. Er trat unmittelbar in Kraft. Damit attestiert die EU-Kommission, dass die USA nunmehr ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der EU übermittelt werden, gewährleisten. Voraussetzungen sind die Zertifizierung der übermittelnden Unternehmen oder Organisationen gemäß des EU-U.S. DPF und die Erfassung in der sogenannten DPF-Liste des Department of Commerce.

Vor dem Hintergrund des Schrems II-Urteils ändert sich damit die rechtliche Bewertung. Datenübermittlungen können nunmehr an zertifizierte Unternehmen und Organisationen erfolgen, ohne dass zusätzliche Übermittlungsinstrumente nach Art. 46 DSGVO, wie z. B. Standarddatenschutzklauseln oder Binding Corporate Rules, erforderlich sind. Diese Übermittlungen müssen auch nicht mehr durch sogenannte zusätzliche Maßnahmen („Supplementary measures“) ergänzt werden. Die DSGVO-Vorgaben gelten natürlich weiterhin.

Zu beachten ist, dass Datenübermittlungen an Unternehmen oder Organisationen in den USA, die nicht zertifiziert sind, ebenfalls möglich sind. Diese müssen jedoch auf ein anderes wirksames Übermittlungsinstrument gemäß Art. 46 DSGVO gestützt werden. Datenexporteure können die von der EU-Kommission im Angemessenheitsbeschluss ausgeführten Bewertungen für ihr Transfer Impact Assessment entsprechend berücksichtigen.

Aktuell besteht zunächst einmal wieder Rechtssicherheit im Hinblick auf Datenübermittlung in die USA. Inwieweit die mit den USA getroffenen Vereinbarungen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes allerdings langfristig tragen, wird die Praxis zeigen müssen.

### Weiterführende Infos

Artikel zu „Internationalen Datenübermittlungen“ auf der BfDI-Webseite

[Weiterlesen →](#)

Anwendungshinweise der Datenschutzkonferenz (DSK) zum Angemessenheitsbeschluss

[Weiterlesen →](#)